

Project no.: Order no.:

Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO)
Eurofins Product Service GmbH

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Prüfordnung
3. Zertifizierungsordnung
4. Wiederkehrende Überwachungen
5. Marktkontrolle
6. Verstöße gegen die Zertifizierungsordnung
7. Einspruchsverfahren
8. Inkrafttreten und Änderung

1. Geltungsbereich

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO) regelt die Durchführung von nachfolgend genannten Dienstleistungen durch die Eurofins Product Service GmbH (nachfolgend EUROFINS):

- Prüfungen und Begutachtungen von technischen Produkten, Komponenten und technischen Produktentwürfen z.B. hinsichtlich Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Qualität und Umweltverträglichkeit auf der Basis gesetzlicher Regelungen, nationaler, europäischer und internationaler Normen sowie mit dem Kunden vereinbarter Anforderungen
- Evaluierungen und Bewertungen von Prüf- und Auditberichten,
- Zertifizierungen von Produkten und QM-Systemen
- Begutachtungen und Überwachungen von Fertigungsstätten hinsichtlich qualitätssichernder Maßnahmen bei der Erteilung von Zertifizierungszeichen bzw. Konformitätsnachweisen
- Überwachungen von zertifizierten bzw. genehmigten QM-Systemen
- Prüfungen und Bewertungen von technischen Dokumentationen.

Die EUROFINS ist weltweit tätig und bietet ihren Service ohne Einschränkung allen Kunden an. Ausgenommen hiervon sind Länder bzw. Bereiche, die durch die Akkreditierungsstelle oder Anerkennungsstelle suspendiert oder untersagt sind.

2. Prüfordnung

2.1 Grundvoraussetzungen

Der Auftraggeber (Hersteller oder Vertreter/Importeur eines Produktes), im folgenden "Kunde" genannt, beauftragt die Eurofins Product Service GmbH, im folgenden "EUROFINS" genannt, mit einer Produktprüfung, Zertifizierung oder mit der Überprüfung eines QM-Systems.

Für eine GS-Zeichenzuerkennung muss der Antrag durch den Hersteller oder seines Bevollmächtigten erfolgen. Sofern der Hersteller nicht in der Europäischen Union oder in der Europäischen Freihandelszone ansässig ist oder keine ladungsfähige Adresse in der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone angeben kann, muss ein Bevollmächtigter den Antrag stellen.

Bei der Erteilung eines Prüfauftrages und/oder Beauftragung einer Zertifizierung (Zertifizierungsvereinbarung) an die EUROFINS, schließt diese mit dem Kunden einen Allgemeinen Vertrag mit Hilfe des Auftragsformulars und/oder der Application Form ab. Der Auftrag kann schriftlich oder mündlich erteilt werden. Generell erfolgt eine schriftliche Rückbestätigung mittels einer Auftragsbestätigung. Zudem können Dienstleistungen unter Einbindung anderer Eurofins Niederlassungen bearbeitet werden. Die Rahmenbedingungen für die zukünftige Zusammenarbeit werden mit diesem Vertrag in Verbindung mit den AGB und der PZO geregelt. Der Kunde muss mit seinem Unternehmen handelsrechtlich eingetragen sein.

Strebt der Kunde eine Zertifizierung seines Produktes an, so muss er dokumentieren, unter welcher Modellbezeichnung oder Handelsnamen sein Unternehmen das zu zertifizierende Produkt vertreiben möchte.

Eine durchgeführte Prüfung mit einem abschließenden Gutachten oder einem Zertifikat befreit den Kunden nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftungspflicht. Bei nicht festgestellten Mängeln trifft die EUROFINS nur dann eine Mithaftung, wenn grobe Fahrlässigkeit beim Prüfverfahren vorgelegen hat. Die EUROFINS verfügt über eine Betriebs-Haftpflicht-, Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von 5.000.000€. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mit der Zertifizierungsstelle verbundenen EUROFINS Laboratorien aus ihrer Tätigkeit für die Zertifizierungsstelle.

2.2 Prüfungsord

Prüfungen werden in der Regel in Laboratorien der EUROFINS oder in mit der EUROFINS vertraglich verbundenen Laboratorien durchgeführt.

In Abhängigkeit vom Produkt können auch andere Prüforte vereinbart werden, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfumgebung die Prüfergebnisse nicht beeinflusst und den Prüfanforderungen entspricht. Die Entscheidung über den Prüfort liegt bei der EUROFINS. Soll die Prüfung zum Zwecke einer nachfolgenden Zertifizierung durchgeführt werden, so muss der Prüfort von der Zertifizierungsstelle anerkannt sein. In Abstimmung mit dem Kunden können die Prüfungen auch in Drittlaboratorien oder in den Laboratorien des Kunden durchgeführt werden, wenn diese für die entsprechenden Prüfungen z.B. von der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) oder einem anderen ILAC-Mitglied anerkannt werden, positiv begutachtet worden sind oder für Prüfungen die Forderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 durch Begutachtung von der Zertifizierungsstelle der EUROFINS nachgewiesen worden sind.

Eine gegebene Zusage zur Durchführung externer Prüfungen kann von der EUROFINS widerrufen werden, wenn die Erfüllung der Forderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 nicht mehr sichergestellt ist oder wenn Beanstandungen der Zertifizierungsstelle der EUROFINS bezogen auf das Prüflaboratorium nicht behoben werden.

Sind an der Durchführung der Prüfung Mitarbeiter des Kunden beteiligt, so darf nur in Gegenwart und unter Aufsicht eines Sachverständigen der EUROFINS (WitnessTesting) gearbeitet werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die EUROFINS von Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ein Mitarbeiter des Kunden bei der Prüfung vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflichtverletzung begeht. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten.

2.3 Prüfungsablauf

Nach Auftragserteilung leitet der Kunde der EUROFINS mindestens ein Prüfmuster kostenfrei zusammen mit den zur Beurteilung notwendigen vollständigen technischen Unterlagen zu (z.B. Aufbauübersicht, Bedienungsanleitung, Zertifikate verwendeter sicherheitstechnischer Komponenten, sonstige technische Dokumentationen). Dokumentationen zu Prüfungen und Zertifizierungen sind grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Bei Bedarf kann die EUROFINS mehrere Prüfmuster kostenfrei nachfordern.

Das Prüfmuster wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Regelwerke und dem aktuellen Stand der Technik geprüft. Liegen für Art und Umfang der Prüfung keine Normen, Standards oder gesetzliche Vorschriften vor oder besteht der Kunde ausdrücklich auf hiervon abweichenden Prüfgrundlagen, so legt die EUROFINS ein Prüfprogramm fest. Die Prüfaufträge werden unter Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendiger Unterlagen und Prüfmuster bearbeitet. Dies gilt sowohl für Produkt- als auch für QM-System-Prüfungen.

Wird vom Kunden mit der Produktprüfung eine Zeichengenehmigung (z.B. GS-Zeichen, Eurofins-BG-Zeichen) angestrebt und lässt der Verlauf der Prüfung ein positives Resultat erwarten, führt die EUROFINS nach Abstimmung mit dem Kunden eine Fertigungsstätten-Erstbesichtigung durch, bei der die Fertigungs-, Montage- und Prüfeinrichtungen sowie die QM-Maßnahmen überprüft werden, die für die kontinuierliche Einhaltung einer dem beurteilten Baumuster gleichen Qualität notwendig sind. Nach Abschluss des Prüfverfahrens erhält der Kunde einen schriftlichen Bescheid bzw. einen Kurzbericht oder im Falle einer Begutachtung ein Gutachten.

Bei mangelbehafteten Prüfungen zeigt der Bericht (Mängelbericht) die festgestellten Abweichungen auf. Außer im Falle eines Gutachtens wird dem Kunden nur auf besonderen Wunsch hin gegen gesonderte Berechnung der vollständige Prüfbericht zur Verfügung gestellt.

Ergab das Prüfverfahren keine Beanstandungen und wurde eine Zertifizierung beauftragt, so wird der Prüfbericht mit den dazugehörigen technischen Unterlagen an die Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung weitergeleitet.

2.4 Verbleib der Prüfmuster und Dokumentationen

Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden standardmäßig nach Abschluss der Prüfungen, ebenso wie nach einem Abbruch des Prüfverfahrens die Prüfmuster auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt. Abweichend hiervon kann auf Wunsch des Auftraggebers eine Vernichtung der Prüfmuster nach Abschluss der Prüfungen erfolgen. Die Prüfmuster werden bis zur Vernichtung so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, maximal jedoch drei Monate. Nach dieser Zeit werden Prüfmuster auf Kosten des Auftraggebers vernichtet; dies gilt insbesondere bei Erforderlichkeit einer besonderen Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Von den Prüfmustern wird eine ausreichende Dokumentation angefertigt. Die abschließende Behandlung der Prüfmuster muss im Rahmen der Beauftragung vor Beginn der Prüfungen vereinbart werden.

Im Falle der Erteilung einer Zeichengenehmigung legt die prüfende Stelle fest, ob das Prüfmuster als Belegmuster für den Kunden durch die EUROFINS aufbewahrt wird oder gekennzeichnet und versiegelt dem Kunden zur Aufbewahrung zu übergeben ist. Dem Kunden übergebene Belegmuster oder Dokumentationen sind von ihm der EUROFINS auf Anforderung hin kostenfrei kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Ist der Kunde auf Anforderung hin, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage, Belegmuster und/oder Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, so erlischt jeder aus der jeweiligen Prüfung und Zertifizierung heraus resultierende Haftungsanspruch für Sach- und Vermögensschäden des Kunden gegen die EUROFINS. Lässt im Falle einer Zertifizierung die Bauart des Belegmusters eine Einlagerung weder bei EUROFINS noch beim Kunden zu oder wird aus anderen Gründen auf die Einlagerung der Belegmuster verzichtet, so ist zu Lasten des Kunden eine ausführliche Dokumentation über das Belegmuster so zu erstellen, dass sich alle prüfungsrelevanten Aspekte aus der Dokumentation ersehen lassen.

Die Kosten für die Einlagerung in Lager der EUROFINS und eine evtl. spätere Entsorgung oder die Abholung bzw. Rücksendung der Prüfmuster hat der Kunde zu tragen. Holt der Kunde die Prüfmuster trotz schriftlicher Benachrichtigung nicht ab oder verweigert bzw. verzichtet er auf die Annahme, so werden die Prüfmuster nach einer Wartezeit von 2 Monaten zu seinen Lasten verschrottet. Für eventuelle Schäden an den Prüfmustern durch die Prüfungen sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser, Transport oder sonstige Fälle höherer Gewalt haftet die EUROFINS nicht. Dies gilt sinngemäß auch für zur Verfügung gestellte Dokumente des Kunden. Die Aufbewahrungsdauer der Dokumentationen beträgt 10 Jahre nach dem Erlöschen der Zertifizierungszeichenzertifikate; soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen anders geregelt.

3. Zertifizierungsordnung

3.1 Grundvoraussetzungen

Es können Prüfberichte zur Grundlage von Bewertungen im Rahmen der Zertifizierung gemacht werden, die von Laboratorien stammen, die nach den Regeln der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert worden sind oder nachprüfbar arbeiten, damit Qualität und Akzeptanz des Prüflaboratoriums gegeben sind. Die Zertifizierungsstelle der EUROFINS führt vorrangig Bewertungen und Zertifizierungen auf der Basis der Prüfberichte der EUROFINS durch, die dem gleichen QM-System unterliegen. Darüber hinaus können auch Prüfberichte anderer Prüflaboratorien zur Bewertung im Rahmen der Zertifizierung herangezogen werden, jeweils unter Einhaltung der in den einzelnen Zertifizierungsprogrammen geltenden Festlegungen. Prüfberichte, die als Basis für eine Zertifizierung dienen sollen, dürfen zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht älter als 2 Jahre sein und nicht auf ungültigen Normen basieren. Die durch die EUROFINS angebotenen Zertifizierungsverfahren, deren Ablauf und programmspezifische Anforderungen sind auf der EUROFINS Webseite veröffentlicht. Weitergehende Informationen stellt die Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung.

Es gelten die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Voraussetzungen zum Abschluss eines Vertrages mit der gleichzeitigen Bestätigung der Anerkennung dieser PZO sowie der AGB der EUROFINS. Ist die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems eines Herstellers von Medizinprodukten gemäß DIN EN ISO 13485 beantragt worden, gilt zusätzlich die „Zertifizierungsordnung Managementsysteme“.

Die Berechtigung zur Benutzung des Zertifikates gilt nur für den Zertifikatsinhaber bezogen auf das im Zertifikat benannte Produkt, die im Zertifikat benannte Fertigungsstätte und den durch das QM-System erfassten Geltungsbereich. Die Übertragung des Zertifikates durch den Zertifikatsinhaber an Dritte ist ebenso

unzulässig wie die Verwendung eines Zertifikates bzw. Zertifizierungszeichens durch Dritte. Produktzertifikate können auf bestimmte Kontingente und Lose beschränkt werden. Eine Begrenzung der Zertifikatsgültigkeit ist in besonderen Fällen zulässig. Für die Teilnahme am Zertifizierungssystem und das Ausstellen von Zertifikaten sind Entgelte entsprechend der Preisliste der EUROFINS vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Die Zertifizierungsstelle der EUROFINS kann festlegen, dass vor der Zertifizierung sowohl das Zertifizierungsentgelt als auch die Verwaltungs-/Lizenzentgelte im Voraus bezahlt werden. Für GS-Zeichengenehmigungen ist zusätzlich eine Jahresgebühr für die Dauer der Laufzeit des Zertifikates zu zahlen. Festlegungen zur gesetzlichen Produkthaftungspflicht des Kunden und zur Haftpflichtversicherung der EUROFINS sind in Abschnitt unter Punkt 2.1 beschrieben.

Die Zertifizierungsstelle der EUROFINS behält sich das Recht vor, die zertifizierten Produkte ~~und QM-Systeme~~ zur Information der Akkreditierer, Aufsichtsbehörden und Verbraucher und sonstiger interessierter Stellen zu veröffentlichen. Dies schließt die Veröffentlichung unrechtmäßig verwendeter wie auch missbräuchlich verwendeter GS-Zeichengenehmigungen ein. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung der Zertifikatsinhaber. In der Funktion als „Benannte Stelle“, „Notifizierte Stelle“ oder „Zugelassene Stelle“ können weiterhin Informationen über ausgestellte, ungültig erklärte und zurückgezogene Zertifikate ohne Einwilligung des Zertifikatsinhabers weitergegeben werden (z.B. an Behörden, Marktüberwachung, andere Benannte Stellen, Notifizierte Stellen). ~~Auf Basis von § 18 MPG in Verbindung mit der DIMDI-Verordnung ist die Stelle weiterhin verpflichtet, alle verweigerten, ausgestellten, zurückgezogenen, geänderten, ausgesetzten oder eingeschränkten Bescheinigungen nach Richtlinie 93/42/EWG sowie die zugehörigen Prüfberichte an das Medizinproduktemeldesystem der DIMDI sowie anderen Benannten Stellen zu melden.~~

3.2 Zertifikatsarten

Bei Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen stellt die Zertifizierungsstelle der EUROFINS folgende Zertifikate aus:

- GS-Zeichengenehmigungen gemäß dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) als „zugelassene Stelle“ (GS-Stelle)
- Produktzertifikate gemäß dem internationalen IECEE-Agreement (CB-Verfahren) als National Certification Body (NCB)
- Zeichengenehmigungen für private Zertifizierungszeichen gemäß der Zertifizierungszeichenliste der EUROFINS (Eurofins-BG-Zeichen („Bauart geprüft“))
- Konformitätsbewertungen als „Notifizierte Stelle“ gemäß Anhang III der Funkgeräte Richtlinie 2014/53/EU
- EU-Konformitätsbescheinigungen als „Notifizierte Stelle“ gemäß Anhang III der EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- FCC Grants als Konformitätsbewertungsstelle (CAB) im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika (MRA)
- Innovation, Science and Economic Development (ISED) Canada - Technical Approval Certificates (TAC) als FCB im Rahmen des CETA Abkommens (TAC wird als Teil der Antragsunterlagen für die kanadische REL - Radio Equipment List - Listung eingereicht)
- MIC Zertifizierungen (Japan) als RCB für Funk- und Telekommunikationsprodukte

- ~~Zertifizierungen für Qualitätsmanagementsysteme von Herstellern von Medizinprodukten gemäß DIN EN ISO 13485 (Gültigkeit maximal 3 Jahre)~~
- ~~Eurofins CoTaA (Bescheinigung über die technische Bewertung und Akzeptanz) zur Bescheinigung der Übereinstimmung mit Standards.~~

Die Zertifizierungsverfahren nach denen die Zertifizierungsstelle der EUROFINS arbeitet, sind auf der Eurofins Webseite (<https://www.eurofins.de/electrical-and-electronics/>) veröffentlicht.

Konformitätsbescheinigungen allein berechtigen nicht zum Führen eines Zertifizierungszeichens der EUROFINS. Zertifizierungszeichen müssen durch das Zertifizierungsprogramm vorgesehen sein. Sie müssen, wenn Zertifizierungszeichen der EUROFINS geführt werden sollen, stets mit einer gesonderten Zertifizierungszeichengenehmigung kombiniert werden. Eine Werbung mit den Konformitätsbescheinigungen ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Zertifizierungsstelle der EUROFINS möglich.

GS-Zeichen- und Eurofins-BG-Zeichengenehmigungen werden nur dann ausgestellt, wenn das geprüfte Baumuster den Anforderungen nach §3 ProdSG und den Anforderungen anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit von Personen entspricht, die relevanten Spezifikationen des „Ausschuss für Produktsicherheit“ erfüllt, zusammen mit der Baumusterprüfung eine Fertigungsstättenbesichtigung durchgeführt wurde, die belegt, dass die Voraussetzungen gegeben sind, um die Produkte dem Baumuster gemäß herstellen zu können und mit dem Hersteller oder dem Bevollmächtigten vereinbart wurde, dass eine Überprüfung der gefertigten Produkte auf die Erfüllung der Anforderungen während der laufenden Produktion möglich ist.. Alternative und/oder ergänzende Maßnahmen zur Überwachung der Herstellung gemäß Grundsatzbeschlüssen des ZEK können nach Festlegung durch die Zertifizierungsstelle angewendet werden.

3.3 Verpflichtungen des Kunden aus Zertifizierungen

Mit Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung verpflichtet sich der Kunde zu folgendem:

- Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen und der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms,
- Erfüllung der Produktanforderungen, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt,
- Treffen aller Maßnahmen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung,
- Erhebung von Ansprüchen nur im Geltungsbereich der Zertifizierung,
- Verwendung der Zertifizierung nicht in irreführender Weise oder einer Art, die die Zertifizierungsstelle der EUROFINS in Misskredit bringen könnte;
- Erfüllung der Anforderungen bei Verwendung der Produktzertifizierung in Dokumenten, Prospekten oder Werbematerial, bei Verwendung von Konformitätszeichen etc., sowie Einstellung jeglicher Verwendung von Werbematerialien bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung, sowie Ergreifung aller vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen,
- Keinen Verweis auf die Zertifizierung seines Managementsystems zuzulassen, der stillschweigend andeuten könnte, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt/Dienstleistung zertifiziert oder für Tätigkeiten gilt, welche außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen,
- Vervielfältigung von Zertifizierungsdokumenten nur in Ihrer Gesamtheit und entsprechend dem Zertifizierungsprogramm.

Hat der Kunde im Vorfeld bei einer anderen benannten Stelle/notifizierten Stelle einen Antrag auf eine Produktzertifizierung gestellt, so ist es ihm untersagt, bei der EUROFINS einen auf das gleiche Produkt bezogenen Antrag einzureichen. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Zertifikate, Dokumente oder Belegmuster, die ihm im Rahmen von Konformitätsbescheinigungen oder Zertifizierungszeichengenehmigungen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch 3 Jahre, zu archivieren und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle der EUROFINS kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Fertigung der zertifizierten Produkte laufend auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Prüfmuster hin zu überwachen und insbesondere die festgelegten oder von der Zertifizierungsstelle der EUROFINS geforderten Maßnahmen zur Qualitätssicherung ordnungsgemäß durchzuführen. Im Rahmen der GS-Zeichenzuerkennung ist der Kunde zudem verpflichtet, zur Sicherstellung der Qualität und Nachprüfbarkeit bei Fertigungsüberwachungen, mindestens zwei Rückhaltmuster für die Dauer der Laufzeit des Zertifikats aufzubewahren.

Der Zertifikatsinhaber meldet der Zertifizierungsstelle der EUROFINS unverzüglich von ihm geplante oder vorgenommene Änderungen am Produkt gegenüber der anhand des Prüfmusters genehmigten Ausführung oder geplante und durchgeführte Veränderungen im zertifizierten QM-System, sowie aller anderen Veränderungen hinsichtlich der Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen (z.B. Änderungen Herstellungsmethode, Eigentümerschaft, Schlüsselpersonal etc.). Die weitere Genehmigung hängt vom Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen oder von einer Zusatzprüfung bzw. einem Zusatzaudit durch die EUROFINS ab. Gegebenenfalls wird eine komplette Re-Zertifizierung des Produkts/QM-Systems erforderlich.

Der Zertifikatsinhaber meldet der Zertifizierungsstelle der EUROFINS rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen von begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber.

Werden bei der Erstprüfung oder bei Nachprüfungen eines eingereichten Produktes Mängel festgestellt und hat der Kunde dem Prüfmuster entsprechende Produkte bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte, geänderte Prüfmuster die Zertifizierung nur erteilt werden, wenn der Hersteller für den neuen Typ eine neue Bezeichnung einführt.

Der Zertifikatsinhaber muss die im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) unter Abschnitt 2 (und für GS-Zeichengenehmigungen auch Abschnitt 5) festgelegten Forderungen gegen sich gelten lassen.

Der Zertifikatsinhaber hat alle sein zertifiziertes Produkt betreffenden Beschwerden und Beanstandungen zu erfassen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu archivieren. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle der EUROFINS hat er diese Unterlagen unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen und über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung zu Recht bestehender Beanstandungen zu informieren.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, nachträglich sich herausstellende, schwerwiegende Sicherheitsmängel an Produkten, die aufgrund einer von der EUROFINS zertifizierten Baumusterprüfung eine CE-Kennzeichnung oder ein Zertifizierungszeichen der EUROFINS tragen, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall hat er das Inverkehrbringen der gekennzeichneten Produkte unmittelbar einzustellen und die Zertifizierungsstelle der EUROFINS zu informieren.

Die EUROFINS ist berechtigt bzw. verpflichtet, aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten die ihr bekanntgewordenen Informationen teilweise weiterzugeben. Dies bzw. die Erteilung einer Genehmigung, einer Bescheinigung, eines Zertifikates usw. entbindet den Kunden nicht von seinen Pflichten als Hersteller; dies schließt auch Meldepflichten gegenüber Behörden ein.

Der Kunde erklärt sich ferner damit einverstanden, dass auf Anforderung des Akkreditierers der EUROFINS, der benennenden Behörde oder der Marktaufsicht diesem/dieser für den gesamten Zeitraum der Aufbewahrung (siehe 2.4) sämtliche Informationen und Unterlagen, sowohl den Vertrag als auch den Vertragsgegenstand betreffend, von der EUROFINS weitergegeben werden dürfen. Dies umfasst neben einer Liste der zertifizierten Produkte insbesondere Dokumentationen und Informationen über Antragstellung, Durchführung von Audits, Prüfung und Zertifizierung, die Erteilung, Verweigerung und Zurückziehung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Zertifikaten usw., auftretende Zwischenfälle und Risiken im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit geprüften Produkten. Der Akkreditierer der EUROFINS, die jeweiligen benennenden Behörden als auch EUROFINS selbst, behalten sich ausdrücklich vor, in den Betriebsstätten des Kunden und seiner Subunternehmer Witnessaudits durchzuführen oder Co-Auditoren zur Seite zu stellen. Der Kunde wird dies gestatten und seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.

Für kanadische Zertifizierungen gelten zudem folgende Bedingungen und Verpflichtungen: Die verantwortliche kanadische Dienststelle (Innovation, Science and Economic Development Canada (ISED)) zeichnet alle Informationen über alle Zertifizierungen in der Radio Equipment List (REL) auf, basierend auf der durch elektronische Einreichung erhaltenen Informationen der EUROFINS Zertifizierungsstelle. Zertifizierte Produkte dürfen erst in Kanada vertrieben, vermietet, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, wenn die Angaben zu ihrer Zertifizierung in der REL hinzugefügt worden sind. Die EUROFINS Zertifizierungsstelle zahlt im Namen des Zertifikatsinhabers die hierfür erforderliche REL-Listungsgebühr und stellt diese dann dem Antragsteller in Rechnung. Es gelten die Label-Anforderungen gem. RSP-100.

ISED kann vom Zertifikatsinhaber eine Kopie der Original-Zertifizierungsunterlagen mit der technischen Übersicht verlangen. Der Zertifikatsinhaber muss die Kopien der Original-Zertifizierungsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahren. Kann ein zertifiziertes Produkt als Folge einer Nachzertifizierungsprüfung oder anderen, von der EUROFINS Zertifizierungsstelle erhaltenen Informationen, dieses Verfahren oder die geltenden technischen Anforderungen nicht einhalten, oder gibt es hinreichende Beweise dafür, dass ein zertifiziertes Produkt elektromagnetische Störaustrahlungen verursacht, benachrichtigt die EUROFINS Zertifizierungsstelle den Zertifikatsinhaber und fordert diesen auf, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Der Zertifikatsinhaber stellt auf Anfrage der EUROFINS Zertifizierungsstelle oder ISED-Muster zertifizierter Produkte für Überwachungszwecke zur Verfügung. Hierfür sind entsprechende Rückstellmuster aufzubewahren. Sollte die EUROFINS Zertifizierungsstelle keine Produkte erhalten, informiert sie entsprechend ISED. Im Falle festgestellter Nichtkonformitäten muss der Zertifikatsinhaber entsprechende Nachweise zu seinem Qualitätskontrollprozess und

relevante Informationen zur Ermittlung der Ursache und dem Ausmaß der Nichtkonformitäten an die EUROFINS Zertifizierungsstelle und ISED übersenden. Es wird erwartet, dass alle Zertifikatsinhaber eine Qualitätskontrolle für Fertigungsprüfung und die Prüfungen nach *Good Laboratory Practice* durchführen. Im Falle das Produkt die Anforderungen nicht einhält, informiert die EUROFINS Zertifizierungsstelle unverzüglich ISED. Die Regelungen in Abschnitt 3.5 gelten entsprechend.

3.4 Rechte des Kunden aus Zertifizierungen

Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das ihm zur Benutzung freigegebene Zertifizierungszeichen der EUROFINS auf seinen Produkten anzubringen und in Drucksachen o.ä. produktbezogen zu verwenden und auf die erteilte Zertifizierungszeichengenehmigung bei werblichen Maßnahmen hinzuweisen. Es ist jedoch nicht gestattet, Zertifizierungszeichen auf Laborprüfberichten, Inspektionsberichten, Zertifikaten oder vergleichbaren Dokumenten zu verwenden, sowie irreführende, unzulässige Informationen zu veröffentlichen oder auf Verpackungen, Begleitinformationen oder dem Produkt selbst anzubringen. Für Zertifikatsinhaber von zertifizierten Managementsystemen gilt ergänzend die Vereinbarung zur Nutzung von Zeichen.

Der Zeicheninhaber ist nur während des Zeitraums der erteilten Zeichengenehmigung des ihm zur Benutzung freigegebenen Zertifizierungszeichens zu werblichen Maßnahmen o.ä. berechtigt - nicht jedoch, nachdem die Zeichengenehmigung gemäß Punkt 3.5 erloschen ist oder für ungültig erklärt wurde.

Für die Erstellung von Drucksachen stehen Reprovorlagen der Zertifizierungszeichen zur Verfügung, die zusammen mit einer Drucklizenz vom Kunden erworben werden können. Ein Irrtum über die erteilte Zeichengenehmigung muss jedoch ausgeschlossen sein.

Die Zertifizierungszeichengenehmigung gilt für das vollständige, gebrauchsfertige Produkt. In besonderen Fällen kann die Zertifizierungsstelle der EUROFINS dem Zertifikatsinhaber erlauben, die mit Zertifizierungszeichen der EUROFINS versehenen Produkte für den Versand soweit zu zerlegen, wie dies zum Einbau des Produktes in eine Anlage normalerweise geschieht.

Sollen baugleiche Produkte, für die eine Zertifizierungszeichengenehmigung vorliegt, unter einem anderen Ursprungszeichen bzw. Namen und ggf. auch mit einer neuen Typenbezeichnung in den Verkehr gebracht werden, so kann durch die Zertifizierungsstelle ein Co-Zertifikat (Co-Lizenz) oder eine Zertifikatserweiterung (Multilisting) ausgestellt werden. Sofern durch staatliche oder übergreifend geregelte Zertifizierungsverfahren diesbezügliche Einschränkungen bestehen, so sind diese zu beachten.

Der Zertifikatsinhaber darf Prüfberichte und dergleichen nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf allerdings der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Zertifizierungsstelle der EUROFINS.

3.5 Erlöschen und Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates

Ein Zertifikat erlischt, wenn

- der Zertifikatsinhaber auf das Zertifikat verzichtet und die Kündigung der Zertifizierungsstelle der EUROFINS schriftlich mitteilt, (Für kanadische Zertifizierungen besteht diese Möglichkeit nur, wenn der Zertifikatsinhaber erklärt, dass das zertifizierte Produkt niemals produziert wurde, bzw. niemals auf dem kanadischen Markt vertrieben wurde.)
- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen und keine Verlängerung erfolgt ist (GS-Zertifikate und, Eurofins-BG-Zertifikate und QM-System-Zertifikate haben eine maximale Laufzeit von 5 Jahren),
- der Vertrag mit der EUROFINS von einer der Vertragsparteien unter Beachtung der Kündigungsfristen gekündigt wird,
- der Zertifikatsinhaber in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- die dem Zertifikat zugrunde gelegten Bestimmungen (einschließlich der dieses Zertifikat betreffenden Akkreditierungsregeln) geändert wurden oder andere Bestimmungen, z.B. aufgrund geänderter Nutzung, anzuwenden sind.

Die Gültigkeit des Zertifikates kann jedoch verlängert werden, wenn durch eine auf Kosten des Zertifikatsinhabers innerhalb einer gestellten Frist durchgeführten Nachprüfung festgestellt wird, dass die genehmigten Produkte auch den neuen Bestimmungen entsprechen.

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle der EUROFINS gekündigt bzw. für ungültig erklärt werden, insbesondere wenn

- aufgrund von Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zweifelsfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikats und eine ggf. daraus resultierende CE-Kennzeichnung oder ein Zertifizierungszeichen im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist,
- die als Voraussetzung für die Zertifikatserteilung geltenden Anforderungen nicht erfüllt wurden, das Produkt bzw. die Produktkategorie der falschen Produktart zugeordnet wurde, für die andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Produkt bzw. die Produktkategorie einer falschen Klasse zugeordnet wurde und insofern eine falsche Erklärung abgegeben wurde,
- das Produkt bzw. die Produktkategorie nicht mehr die grundlegenden Anforderungen in der Art erfüllt, dass Konsumenten, Anwender oder sonstige Dritte nicht unerheblichen Risiken ausgesetzt werden oder das Produkt die vom Hersteller angegebene Zweckbestimmung nicht erfüllt und diese Mängel nicht innerhalb einer festgelegten bzw. angemessenen Frist beseitigt werden,
- sich nachträglich bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht feststellbare Mängel am Produkt herausstellen und diese nicht kurzfristig vom Hersteller abgestellt werden,
- irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit einer Konformitätsbescheinigung oder dem Zertifizierungszeichen betrieben wird,
- eine Überprüfung des mit einem Zertifizierungszeichen der EUROFINS oder mit einer CE-Kennzeichnung unter Verwendung des EUROFINS Logos und/oder der Kennnummer der EUROFINS gekennzeichneten Produkts schwerwiegende Mängel ergibt,
- ein mit der CE-Kennzeichnung unter Verwendung des EUROFINS Logos und/oder der Kennnummer der EUROFINS oder einem Zertifizierungszeichen der EUROFINS gekennzeichnetes Produkt nicht mit dem genehmigten Baumuster übereinstimmt,
- bei der regelmäßigen Überprüfung nach Pkt. 4 festgestellte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, von der EUROFINS festgelegten Frist vom Kunden behoben werden,
- der Zertifikatsinhaber die Besichtigung der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der EUROFINS oder die Entnahme von

Produkten zur Überprüfung verweigert oder nicht ermöglicht und eine ordnungsgemäße Durchführung der Fertigungskontrollprüfungen gemäß Pkt. 4 trotz schriftlicher Aufforderung durch die EUROFINS nicht innerhalb von 4 Wochen durchführen lässt,

- der Hersteller die vereinbarten Überprüfungen seines QM-Systems durch die "Benannte Stelle" nicht zulässt oder behindert,
- fällige Entgelte nach Annahmung vom Zertifikatsinhaber nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle der EUROFINS, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll,
- der Kunde gegen die festgelegten Verpflichtungen aus dem Zertifizierungsprogramm und der PZO verstößt,
- der Zertifikatsinhaber von kanadischen Zertifizierungen keine Abhilfemaßnahmen, wie in Abschnitt 3.3 gefordert, ergreift. Zudem wird das Produkt von der REL entfernt und der Zertifikatsinhaber muss das rechtswidrige Produkt außer Betrieb nehmen und darf es nicht länger in Kanada verkaufen oder vertreiben.

Die Zertifizierungsstelle der EUROFINS wird dem Kunden vor Erklärung der Ungültigkeit eines Zertifikates Gelegenheit geben, innerhalb von 14 Tagen oder einer individuell festgelegten Frist, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht möglich ist.

Die Zertifizierungsstelle der EUROFINS darf die Ungültigkeitserklärungen nach eigener Wahl veröffentlichen.

Der Zertifikatsinhaber verliert automatisch das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit Zertifizierungszeichen der EUROFINS zu versehen, wenn das Zertifikat durch Kündigung zu einem bestimmten Termin erloschen oder kurzfristig für ungültig erklärt worden ist. Das Zertifikat ist an die Zertifizierungsstelle der EUROFINS im Original zurückzugeben.

Die Zertifizierungsstelle der EUROFINS haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden aus der Nichterteilung, der Kündigung oder der Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates erwachsen. Die Zertifizierungsstelle der EUROFINS ist berechtigt, die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen, die "benannten Stellen", "Notifizierten Stellen", "zugelassenen Stellen" und die Zulassungsbehörden über die von ihr ausgesprochene Ungültigkeitserklärung zu informieren.

Für eine Expertise gibt es keine „Gültigkeitsdauer“. Eine Expertise bleibt so lange gültig, wie die Gegebenheiten, die zu der Expertise geführt haben, unverändert sind. Wenn Änderungen vorliegen, dann liegt es in der Verantwortung des Herstellers festzulegen, ob eine neue oder geänderte Expertise erforderlich ist. Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen unterliegen einer auf dem Zertifikat festgelegten Gültigkeitsdauer.

3.6 Internationale Typzulassungen

Internationale Typzulassungen ermöglichen dem Kunden auf Basis von Bescheinigungen oder Zertifikaten von den relevanten nationalen Zulassungsstellen, das Produkt auf legale Weise auf einem benannten Markt zu platzieren. In Abhängigkeit von der zur Antragstellung für eine Typzulassung gültigen Gesetzgebung des jeweiligen Landes, können diese Bescheinigungen oder Zertifikate folgendes beinhalten:

- Nationales Typzulassungszertifikat mit Typzulassungsnummer,
- Nationale Registrierungsnummer auf Basis einer Herstellererklärung (oder durch dessen Bevollmächtigten),
- Rechtsgültiges Schreiben, welches anzeigt, dass das Produkt frei verwendet werden kann, ohne irgendwelche Anforderungen erfüllen zu müssen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigungen),
- „Ausnahmegenehmigung“, welche durch die Nationale Zulassungsstelle erteilt wird,
- Bereitstellung von lokalen Repräsentanten in ausgewählten Ländern (kostenpflichtig, auf Anfrage).

Der EUROFINS „International Approval“-Service erfolgt durch Mitarbeiter des Customer Service. Dieser Service umfasst die Zusammentragung und Vervollständigung der benötigten Dokumente und Einreichung dieser bei den nationalen Zulassungsstellen, d.h. die Koordinierung und Beschleunigung der Planung des Zulassungsverfahrens. Infolgedessen erfolgt die Lieferung eines Schreibens in der Form, wie es von der nationalen Zulassungsstelle erhalten wurde, sowie Hinweise zu Labelling und Gültigkeitsdauer. Ein Approval Service im Geltungsbereich von Medizinprodukten ist ausgeschlossen.

Der EUROFINS „International Approval“-Service beinhaltet nicht:

- anfallende Reisekosten (Reisekosten erfordern die vorherige Abstimmung mit dem Kunden),
- Gebühren für Übersetzungen,
- zusätzlich anfallende Kosten für Kurierdienstleistungen für den Versand von Prüfmustern und/oder Dokumenten,
- Benennung von lokalen Repräsentanten in den jeweiligen Ländern, wenn dies entsprechend den Bestimmungen der nationalen Zulassungsordnung vorgeschrieben ist, (eine enge Zusammenarbeit mit dem lokalen Bevollmächtigten ist unabdingbar für eine kurze Bearbeitungszeit),
- die Einbeziehung einer benannten, notifizierten oder zugelassenen Stelle,
- Vertragsrechtliche Absprachen und Regelungen mit den lokalen Repräsentanten obliegen dem Antragsteller, sofern der lokale Repräsentant nicht per Auftrag von Eurofins gestellt wird.

Im Fall, dass keine Bescheinigung/Zertifikat von der nationalen Zulassungsstelle erhalten worden ist, werden, unter Berücksichtigung der im Angebot einkalkulierten Verzögerungen oder aus Gründen, welche nicht durch EUROFINS begründet sind, alle zusätzlich notwendigen Bemühungen um eine Bescheinigung/Zertifikat zu erhalten, nach vorheriger Abstimmung extra in Rechnung gestellt.

Der Kunde muss alle für die Zulassung des Produktes notwendigen Dokumente bereitstellen. Für einen effizienteren Ablauf des EUROFINS „International Approval“-Service sind die technischen Dokumente von jedem Modell erforderlich.

Gewöhnlich sind folgende Dokumente von der Zulassungsstelle gefordert:

- Prüfbericht(e) in Englisch oder nationaler Sprache,
- technische Beschreibung des Gerätes vorzugsweise in nationaler Sprache oder in Englisch,
- Funktionsbeschreibung,
- Handbuch, in Englisch oder nationaler Sprache (teilweise erforderlich),
- Blockschaltbilder, elektrische Schaltbilder, PCB-Layout, Stücklisten,
- Fotos farbig (Produktaußen- und Innenseite)
- Typenschild (Labelbeispiel, Hersteller oder Antragsteller),
- zusätzliche Zertifikate und Konformitätserklärungen (englisch und national),

· handelsübliche Vollmacht, welche EUROFINS zur Durchführung des Zulassungsverfahrens ermächtigt.

EUROFINS behält sich das Recht vor, bis zu 100% der Gesamtrechnung zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung in Rechnung zu stellen. Die verbleibende Summe ist entsprechend dem Projektfortschritt zu zahlen. Anfallende Kosten von Unterauftragnehmer oder Behörden werden unverzüglich durch EUROFINS in Rechnung gestellt. In den Fällen, in denen die Durchführung des „International Approval“-Services nicht möglich ist und die Gründe hierfür nicht EUROFINS zuzuordnen sind, behält sich EUROFINS das Recht vor, bis zu 50% zzgl. externer Kosten in Rechnung zu stellen.

Die in den Angeboten angegebenen Zeiträume für jedes Land sind Schätzungen basierend auf Erfahrungen.

Die Abrechnung beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem alle relevanten Dokumente vom Kunden an EUROFINS eingereicht wurden. Die eigentliche Durchlaufzeit hängt in großem Maße von den Zulassungsstellen ab. Wir behalten uns das Recht vor, Unterauftragnehmer einzubinden. Mit der Abgabe eines Angebots wird keine Garantie übernommen, dass eine Zulassung in allen Ländern erreicht werden kann. Zusätzlich Vereinbarungen gelten nur in schriftlicher Form.

4. Wiederkehrende Überwachungen

4.1 Überwachung der Produktfertigung

Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden Produktqualität der zertifizierten Produkte mit Eurofins-BG-Zeichengenehmigung und GS-Zertifizierungszeichengenehmigung gemäß Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), führt die EUROFINS regelmäßig Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen durch. Im Regelfall ist von einer jährlichen Überprüfung auszugehen, aber die Zertifizierungsstelle der Eurofins kann auch verkürzte Zyklen festlegen. Der ist Hersteller verantwortlich für:

- angemessene Kontrolle aller Unterauftragnehmer und externen Mitarbeiter,
- klare Identifizierung und Trennung der nicht konformen Produkte,
- Aufrechterhaltung geeigneter Aufzeichnungen, mindestens: Eingangsprüfung für Komponenten (einschließlich Konformitätsbescheinigungen), Routineprüfungen, Funktionsprüfungen und Kalibrierungen der Test- und Messgeräte, Kundenbeschwerden und Korrekturmaßnahmen,
- Sicherstellung, dass alle gekauften Materialien, Komponenten und Baugruppen den festgelegten Anforderungen entsprechen,
- Überprüfung der Herstellung in angemessenen Stufen (Produktionskontrollen, Inspektionen und Routineprüfungen), um sicherzustellen, dass Einzelteile, Komponenten, Baugruppen, Verdrahtungen und die Verarbeitung usw. mit dem zertifizierten Produkt übereinstimmen,
- Durchführung von regelmäßigen Funktionsprüfungen an den Test- und Messgeräte, die ermöglichen, dass die vorherige Produktion erneut überprüft werden kann, im Falle nicht korrekt funktionierende Test- und Messgeräte für die Sicherheitstests (Routineprüfungen) verwendet wurden,
- Sicherstellung, dass das Zertifizierungszeichen nur für Produkte verwendet wird, die die Anforderungen einhalten,
- Kalibrierung der Test- und Messgeräte, die zur Ermittlung der Sicherheit der hergestellten Produkte verwendet werden,
- ordnungsgemäße Kennzeichnung und Lagerung der Komponenten, Materialien, Baugruppen und fertigen Produkte,
- angemessene Korrekturmaßnahmen bei festgestellten Nichtkonformitäten während der Fertigungsüberwachung,
- Aufzeichnung der technischen Beschwerden bezüglich des zertifizierten Produkts,
- Information der Zertifizierungsstelle über geplante bauliche Veränderungen, die Einfluss auf die Erfüllung der relevanten Norm haben können, vor deren Umsetzung am zertifizierten Produkt,
- Durchführung von regelmäßigen Produktverifizierungstests (PVT) an Mustern, die nach dem Zufallsprinzip aus der Produktionslinie genommen werden,
- Überwachung aller Abläufe und Verfahren, die für den Fertigungs- und Kontrollprozess von zertifizierten Produkten zugrunde liegen (Selbstaudit des Herstellers),
- Sicherstellung, dass der Inspektor Muster aus der Produktionslinie oder dem Lager für die Wiederholungsprüfung auswählen kann (wenn durch die Zertifizierungsstelle gefordert).

EUROFINS kann jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Produkte, Fabriken und Lager, die im Zertifikat angegeben sind, inspizieren. Bei ausländischen Zertifikatsinhabern kann diese Art der Inspektion in den Lagern der Importeure oder der deutschen Bevollmächtigten und deren Niederlassungen durchgeführt werden. Bei diesen Gelegenheiten kann EUROFINS auch Produkte, für die ein Zertifikat ausgestellt wurde, für Kontrolltests und Untersuchungen, deren Umfang von der GS-Stelle gefordert wird, kostenlos entnehmen. Zur Überwachung der gleichbleibenden Produktionsqualität führt EUROFINS Prüfungen an einer Probe durch, die für die Serienproduktion repräsentativ sein soll. EUROFINS kann andere unabhängige und qualifizierte Stellen mit der Durchführung der Folgeprüfungen in seinem Namen beauftragen. Alternative oder ergänzende Maßnahmen zur Überwachung der Produktherstellung können für Eurofins-BG-Zeichen- und GS-Zeichen-Zulassungen auf der Grundlage von SafeGate-Ergebnissen oder Grundsatzentscheidungen des ZEK in ihrer jeweils aktuellen Form angewendet werden, z.B. Kontrollprüfungen vor dem Versand oder Produktinspektionen bei Ankunft des Produkts beim Einzelhändler/Importeur.

4.2 Überwachung von GS/BG-Zertifikaten

EUROFINS GS-/BG-Zertifikate gelten jeweils für maximal 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums müssen sie ggf. aktualisiert werden, wenn sie auf Europäischen Normen beruhen, die im "Amtsblatt der Europäischen Union" (OJEU) unter einer oder mehreren Richtlinien aufgeführt sind. In der Praxis bedeutet dies, dass bei einem Produkt, das nach einer Europäischen Norm hergestellt wurde, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union unter einer Richtlinie zitiert wird, davon ausgegangen wird, dass es die grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt (dies wird als "Konformitätsvermutung" bezeichnet). Wenn also eine Europäische Norm, die im OJEU zitiert wird, durch eine neue Fassung ersetzt wird (die ebenfalls im OJEU unter derselben Richtlinie zitiert wird), kann die Europäische Kommission (EC) das Datum der Zurückziehung dieser neuen Fassung als "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" verwenden. In diesem Fall muss die GS-Stelle ihre Kunden darüber informieren, dass eine Kündigung des ausgestellten Zertifikats erfolgen muss. Andernfalls kann die GS-Stelle in ihrer derzeitigen Praxis auf

Antrag des Herstellers jedes ausgestellte GS/BG-Zertifikat, das auf der Grundlage einer oder mehrerer bestimmter Normen erteilt wurde, im Hinblick auf seine oder ihre Aktualisierung(en) neu evaluieren und bewerten.

4.3 Kosten wiederkehrender Überwachungen

Die Kosten für die Durchführung der Fertigungsstätten- und Follow up - Prüfungen und der QM-Systemaudits werden dem Zertifikatsinhaber gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

5. Marktkontrolle

Die Zertifizierungsstelle der EUROFINS kann jederzeit Produkte, die mit einem Zertifizierungszeichen der EUROFINS oder mit einer CE-Kennzeichnung unter Verwendung des EUROFINS Logos und/oder der Kenn-Nummer der EUROFINS gekennzeichnet sind, zur Kontrollprüfung aus dem Markt entnehmen.

Falls bei der Kontrollprüfung Abweichungen zum genehmigten Baumuster oder Mängel festgestellt werden, erhält der Zertifikatsinhaber über das Ergebnis der Überprüfung einen schriftlichen Bericht und hat die gesamten durch die Nachprüfung entstandenen Kosten zu übernehmen.

Für kanadische Zertifizierungen wird im Rahmen von Nachzertifizierungsaudits die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften überprüft. Wenn ein Zertifikatsinhaber im Marktüberwachungsprozess auffällig wird und die Abweichung nicht gelöst werden kann, oder der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 30 Tagen auf die Rückfragen der Zertifizierungsstelle reagiert, wird das ISED-Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle zurückgezogen.

6. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Zertifizierungsstelle der EUROFINS ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung der EUROFINS zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung des Zertifikates nach Pkt. 3.5 eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von € 100.000,- für jeden Verstoß vom Zertifikatsinhaber zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung von Zertifizierungszeichen der EUROFINS, d.h. wenn keine Zertifizierung erfolgte oder ein Zertifikat noch nicht erteilt worden ist oder wenn ein Zertifizierungszeichen der EUROFINS benutzt wird, obwohl das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle der EUROFINS für ungültig erklärt worden ist, oder wenn unzulässige Werbung mit Zertifizierungszeichen der EUROFINS oder mit Konformitätsbescheinigungen betrieben wird.

Kommt der Kunde den Verpflichtungen gemäß Punkt 3.3 nicht nach, so kann die Zertifizierungsstelle der EUROFINS von sich aus entsprechende Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehören z.B. Information der Benutzer zur Schadensminimierung im Markt und Mitteilung an die Aufsichtsbehörden, die befugniserteilenden Behörden, die Akkreditierungsstellen, die "benannten Stellen", „notifizierten Stelle“ und die „zugelassenen Stellen“.

Die EUROFINS behält sich vor, vom Kunden den Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, die der EUROFINS aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen. Derartige Aufwendungen sind insbesondere Kosten für Vergleichsprüfungen von zertifizierten Produkten mit Produkten, die von oder im Auftrag der EUROFINS dem Markt entnommen oder von amtlichen Stellen, Firmen, Privatpersonen usw., zugestellt werden, und Recherchen, die im Rahmen von Vergleichsprüfungen erforderlich sind.

Sonstige Maßnahmen, die im Rahmen von Vergleichsprüfungen und Recherchen erforderlich sind, wie Fertigungsstättenbesichtigungen, Verschiffungskontrollen, Kontrolle von Lagerbeständen usw., Vergleichsprüfungen und Recherchen sowie sonstige Maßnahmen werden nach Zeitaufwand gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung der EUROFINS berechnet.

Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle der EUROFINS vor, den „Allgemeinen Vertrag“ mit sofortiger Wirkung zu kündigen, weitere für den Kunden bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären und/oder für einen bestimmten Zeitraum keine neuen Zertifizierungsanträge des Kunden anzunehmen, soweit die EUROFINS aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung ihr Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Kunden als erschüttert ansehen kann.

Bei Verfahren nach Anhang IV der RL 93/42/EWG kann ein Zertifikat ohne Einhaltung von Fristen aber unter Wahrung einer angemessenen Anhörung des Kunden verweigert, zurückgezogen, ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wenn:

- 1) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit dem Zertifikat betrieben oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder die Zertifizierung in einer Form verwendet wird, die die Zertifizierungsstelle in Verfall bringt;
- 2) gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht oder nicht mehr eingehalten werden;
- 3) die Zertifizierungsstelle feststellt, dass ein Zertifikat oder eine Bescheinigung nicht hätte ausgestellt werden dürfen;
- 4) der Kunde trotz Mahnung Forderungen von Zertifizierungsstelle nicht begleicht. Auch bei teilweiser Nichtbezahlung können alle Zertifikate gekündigt werden;
- 5) der Zertifikatsinhaber einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dieser Zertifizierungsordnung innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;
- 6) sich die gesetzlichen oder normativen Anforderungen bzw. die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen, es sei denn, der Zertifikatsinhaber belegt innerhalb einer gesetzten Frist durch eine Nachprüfung der Zertifizierungsstelle, dass das System den neuen Anforderungen/Regeln entspricht;
- 7) der Kunde gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen die Zertifizierungsordnung der Zertifizierungsstelle verstößt, sofern dies nicht nur leicht fahrlässig geschieht oder es sich nicht um einen unerheblichen Verstoß handelt, oder
- 8) der Kunde die, Zurückziehung, Aussetzung und Einschränkung schriftlich beantragt, Vor der Entscheidung über eine Maßnahme, die die Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung von Bescheinigungen nach Anhang III und IV der Richtlinie 93/42/EWG zur Folge hat, ist der Hersteller von der Benannten Stelle anzuhören, es sei denn, dass eine solche Anhörung angesichts der Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidung nicht möglich ist. Die Anhörung muss innerhalb von 14 Tagen oder einer individuell festgelegten, dem Grund der Maßnahme angemessenen Frist erfolgen.

7. Beschwerde- und Einspruchsverfahren

Der Kunde bzw. Zertifikatsinhaber kann Beschwerde über die Arbeitsweise oder Einspruch gegen nicht zufriedenstellende Entscheidungen der Zertifizierungsstelle der

EUROFINS im Rahmen des durchgeführten Prüf- und Zertifizierungsverfahrens einreichen. Diese kann über die Eurofins Webseite direkt an die Zertifizierungsstelle gesendet werden, über den Customer Service oder an die Qualitätsabteilung. Die Zertifizierungsstelle gibt dem Beschwerdeführer dann eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung. Ist die gegebene Begründung der Zertifizierungsstelle für den Beschwerdeführer nicht akzeptabel, so steht ihm der Weg einer Beschwerde bei der Geschäftsleitung oder dem unabhängigen *Strategic committee* offen. In jedem Fall hat die Beschwerde oder Einspruch des Kunden keinen Einfluss auf andere Prüf- und Zertifizierungsverfahren und wird nicht zu seinem Nachteil ausgelegt.

8. Inkrafttreten und Änderung

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie verliert nach Aufstellung einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten ihre Gültigkeit. Auf die Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung werden die Kunden bzw. Zertifikatsinhaber besonders hingewiesen.

Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

The German wording is binding.